



PRESSEMITTEILUNG

Nr.:

**SPERRFRIST: REDEBEGINN**

**ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!**

**Rede des Thüringer Justizministers**

**Dr. Andreas Birkmann**

**am 16. September 2002**

**anlässlich der Anhörung der**

**Europäischen Kommission**

**in Brüssel**

**zur Schaffung einer Europäischen**

**Staatsanwaltschaft**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zu diesem Meinungsaustausch über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die damit verbundenen Überlegungen zu einem Europäischen Staatsanwalt.

Niemand unter uns wird ernsthaft in Frage stellen, dass wir eine effektive, grenzüberschreitende Strafverfolgung brauchen - nicht nur im Bereich der Finanzen -. Zwischen den Säulen der Europäischen Union darf das Verbrechen keinen sanktionsfreien Raum finden. Insofern ist das Grünbuch zu begrüßen.

Allerdings darf sich die Debatte nicht auf den mit diesem Grünbuch abgesteckten Rahmen beschränken, solange die Kompetenzfragen, die eine Europäische Staatsanwaltschaft aufwirft, noch nicht entschieden sind. Dabei habe ich Zweifel, ob es der beste Weg ist, innerhalb der Zuständigkeit für Haushalt und Finanzen, ein Strafverfolgungssystem zu etablieren, das nur durch die Fokussierung auf Betrugsdelikte zu Lasten der Gemeinschaft eine sektorale materielle Begrenzung erfährt. Ob es notwendig ist, in diesem Rahmen eine neue europäische Institution zu schaffen, muss sorgfältig begründet werden. Hier werden zunächst auch die Leistungen von EUROJUST und OLAF zu evaluieren sein.

Ich sehe durch dieses Vorhaben die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beeinträchtigt, weil mit dem hier vorgestellten Europäischen Staatsanwalt ein aus der Dritten Säule der Verträge ausgegliedertes justizielles Organ geschaffen wird. Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen nationalen und europäischen Regelungen und Institutionen wird verändert. Diese Bedenken werden auch nicht durch die beschriebene Beschränkung auf Delikte zu Lasten der Finanzen der Europäischen Union ausgeräumt. Denn der zu schaffende Rechtsrahmen für eine Europäische Staatsanwaltschaft wirft nicht unerhebliche Schnittstellenprobleme zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf.

Die Bundesregierung und die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben hierauf in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme im Einzelnen hingewiesen.

Wir sollten uns daher die Frage stellen, ob der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften wirklich ein derart auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen „aufgesatteltes“ Strafverfolgungssystem erfordert oder ob es andere, weniger in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingreifende Wege gibt.

Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf den bereits vielfach aufgezeigten Weg hinzuweisen, bei der Weiterentwicklung der europäischen Strafverfolgung EUROJUST nicht aus den Augen zu verlieren. Ich selbst bin davon überzeugt, dass diese Stelle bereits heute ein tragfähiges, auf den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten basierendes Konzept beinhaltet, aus dem mit weit weniger Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Mitgliedstaaten und mit weniger Brüchen innerhalb der Rechtsordnungen ein effektives Instrument der Strafverfolgung geschaffen werden kann.

Ausgangspunkt weiterer Überlegungen sollte nach meinem Dafürhalten eine Koordinierungsstelle sein, deren Aufgabe zunächst darin bestünde, verbindlich festzulegen, welcher Staat Ermittlungen in grenzüberschreitenden Fällen übernimmt. Dies mag maßgeblich danach beurteilt werden, welcher Staat das gerichtliche Strafverfahren durchführen soll und wer letztlich die Vollstreckung übernimmt. Nur für diese Zuständigkeitsbestimmung wäre dann ein gemeinsamer Rechtsrahmen zu finden.

Die danach im Einzelfall bestimmte nationale Strafverfolgungsbehörde - in den meisten Staaten eine Staatsanwaltschaft - bliebe Herrin des Verfahrens, wobei die Möglichkeit der Abgabe bei Verlagerung des Ermittlungsschwerpunkts nicht ausgeschlossen sein sollte. Zugleich sollte sie ermächtigt sein, im Bedarfsfall andere europäische Strafverfolgungsbehörden unmittelbar um die Veranlassung

strafprozessualer Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen zu ersuchen. Die auch im Grünbuch und im corpus juris zu findenden Überlegungen zum freien Verkehr der Ermittlungsmaßnahmen und Beweismittel kämen in diesem Zusammenhang zum Tragen.

In Bezug auf die Einleitung eines Verfahrens kann darüber nachgedacht werden, ob einer solchen Stelle ein zu definierendes „Initiativrecht“ zur Strafverfolgung verliehen werden kann.

Würde eine solche Stelle im Rahmen von Eurojust gleichsam in einem letzten Schritt ermächtigt, bestimmte Fälle an sich zu ziehen, könnte immer noch am räumlichen Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeiten und an dem dort maßgeblichen nationalen Recht festgehalten werden. Die in EUROJUST verbundene Sachkompetenz aller Mitgliedstaaten drängt derartige Überlegungen geradezu auf.

Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes würde sich die Frage nach der Rechtsstellung abgeordneter Europäischer Staatsanwälte nicht mehr in der für diese Anhörung aufgeworfenen Form stellen. Gleiches gilt für die Abgrenzung des materiellrechtlichen Zuständigkeitsbereichs, für das Legalitätsprinzip und auch für die Frage zum Verbot der Doppelbestrafung. Selbst in den Fällen, in denen einer Zentralstelle Verfahren überlassen würden, wäre diese gehalten, einen nationalen Rechtsrahmen einzuhalten.

Nehmen Sie diese Überlegungen bitte als Beispiel dafür auf, wie mit weitaus geringeren Kompetenzverschiebungen das Ziel einer effektiven grenzüberschreitenden Strafverfolgung erreicht werden kann. Eine derart koordinierende Stelle würde das Primat der Strafverfolgung im mitgliedstaatlichen Rechtsrahmen besser wahren als das im Grünbuch skizzierte Vorhaben. Die Weiterentwicklung von EUROJUST in diesem Sinn, unter Rückgriff auf das vorhandene Recht der Mitgliedstaaten, würde auch Rechtsangleichungen größeren Umfangs entbehrlich machen und weniger in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingreifen.

Aus diesen Gründen scheint mir die Weiterentwicklung von EUROJUST das bessere Modell zu sein.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“